

**Protokoll Nr. 03/2025
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 17.03.2025 (Ferienausschuss)
von 14.15 Uhr bis 16.00 Uhr (Zoom-Videokonferenz)**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Emily Adler, Ray Babajew, Herr Kley, Herr Mehrens,

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

-

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Herr Dr. Gauch, Frau Dr. Gründer (stellvertretendes Mitglied)

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Böhme (Sitzungsleitung), Frau Schäffer (stellv. Mitglied), Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Herr Prof. Pinkwart (VPL)

Gäste:

Herr Freitag (Abt. I), Frau Goral (VPLRefLA), Herr John (PSE), Frau Kersten (Abt. I), Herr Prof. Klöter (KSBF), Frau Kluge (JF), Frau Krieger (SQM), Frau Lettmann (SIF), Frau Liebsch (PSE), Herr Münch (Abt. I), Frau Nick (KSBF), Frau Schüler (LF), Frau Dr. Schwerk (WF), Herr Dr. Strauß (PF), Frau Voigt (KSBF), Frau Dr. Weber (MNF), Herr Wolff (Abt. I), Frau Dr. Zeiter (VPLRef), Frau Prof. Zwicknagl (MNF)

TOP 5: Herr Prof. Maiterth (WF)

TOP 7: Herr Prof. Balasubramanian, Frau Zimmer (MNF)

Geschäftsstelle:

Frau Kamm (Abt. I)

Herr Böhme eröffnet die Sitzung.

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 10.02.2025
3. Information
4. Aufhebung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ (LL.M.) mit Wirkung zum Ende des Sommersemesters 2025
5. Aufhebung des Masterstudiengangs „Master Economics of Management Science (MEMS)“ (M.Sc.) mit Wirkung zum Ende des Sommersemesters 2027
6. Änderung der Geltungsdauer der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Informatik (Kernfach und Zweitfach mit Lehramtsbezug), AMB Nr. 31/2015
7. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)
8. Diskussion zur Änderung des § 98 Absatz 6 Satz 2 und 3 ZSP-HU (Tischvorlage zur Änderung der AS-Vorlage Nr. 007/2025 vom 10.02.2025)
9. Leitplanken der Kommission für Lehre und Studium des Akademischen Senats für Studien- und Prüfungsordnungen
10. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls vom 10.02.2025

Das Protokoll wird ohne Änderungen bestätigt.

3. Information

Herr Prof. Pinkwart informiert über die folgenden Punkte:

1. Zukunftswerkstatt Lehre

Am 27.01.2025 fand die Zukunftswerkstatt Lehre unter dem Thema „Perspektivwechsel – Werkstatt für eine lebendige Feedbackkultur“ mit über 60 Teilnehmenden statt. Herr Prof. Pinkwart dankt für die rege Beteiligung an der Diskussion über lernförderliches Feedback in Lehrveranstaltungen, den Umgang mit Lehrevaluationen und systemisch wirksamen Partizipationsprozessen, welche insbesondere in die Ergebnisse und Konzeptionen der Arbeitsgruppe zum Qualitätsmanagement Eingang gefunden habe.

2. Humboldt-Tag der Lehre am 03.06.2025

Anlässlich des Humboldt-Tags der Lehre am 03.06.2025 wird es ab 12 Uhr einen Dies Academicus geben. Dieser sei eingebettet in die Themenwoche „Nachhaltige Lehre“ vom 03. bis 05.06.2025, in deren Rahmen auch der „Circle U. Climate Day“ stattfindet.

Herr Böhme merkt an, dass in der genannten Woche auch die Tage der Studienorientierung stattfinden. Dies sei ungünstig, da die Überschneidung einen erhöhten Arbeitsaufwand für die verantwortlichen Personen in den Fakultäten zur Folge habe. Herr Prof. Pinkwart sichert zu, dass eine Terminkollision zukünftig vermieden werden soll.

3. Circle U. Open Campus Taskforce

Unter Beteiligung der Studienabteilung, des bologna.labs, des CMS und der Abteilung Internationales sei eine „Circle U. Open Campus Taskforce“ eingerichtet worden, die Lösungen erarbeiten soll, wie insbesondere regulatorische und technische Hürden in der Realisierung gemeinsamer, zunächst virtueller und hybrider Lehre sowie im Anschluss auch der Präsenzlehre zwischen den acht europäischen Partneruniversitäten der Circle U. abgebaut werden können, um Studierenden aller Partnereinrichtungen die Teilnahme an gemeinsamen Kursformaten zu erleichtern. Ziel sei es, die Angebote von Circle U. über den ÜWP für nahezu alle Fächer der HU anbieten zu können und die dahinterliegenden Administrationsprozesse, insbesondere die Immatrikulation und den Zugang zu den Systemen, zu öffnen.

4. Modellversuch Ein-Fach-Quereinstiegs-Master im Lehramt

Mit der Genehmigung des Modellversuchs durch die Senatsverwaltung für Bildung werde der voraussichtliche Beginn des Studienangebots zum Wintersemester 2025/26 ermöglicht. Zudem sei in Aussicht gestellt worden, dass ein Übergang in den angestrebten Regelbetrieb zügig realisiert werden könne. Dafür seien Anpassungen der Vorschriften im Lehrkräftebildungsrecht notwendig.

Herr Dr. Baron berichtet aus der Studienabteilung:

Das Zweite Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts sei am 07.03.2025 veröffentlicht worden ist. Mit dem Gesetz werden unter anderem Änderungen im Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerHZG) umgesetzt. In Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge sollen künftig eine Sportprofilquote in Höhe von mindestens einem Prozent sowie eine Quote für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit diese nicht Deutschen gleichgestellt sind, (Ausländerinnenquote) von in der Regel fünf Prozent festgesetzt werden. Damit werde die für Bachelorstudiengänge bereits etablierte Vorabquote für konsekutive Masterstudiengänge fortgeschrieben. Mit der Gesetzesänderung sei auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Satzungsregelung in der ZSP-HU verbunden. Diese Anpassung werde, da keine Übergangsfrist vorgesehen ist, noch vor dem Beginn der Bewerbungsphase für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge am 02.05.2025 umgesetzt.

Auf Nachfrage von Herrn Böhme bestätigt Herr Dr. Baron, dass die Sportprofilquote in den grundständigen Studiengängen gem. § 22 Abs. 1 Nr. 5 ZSP-HU mit drei Prozent festgelegt ist.

4. Aufhebung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ (LL.M.) mit Wirkung zum Ende des Sommersemesters 2025

Herr Böhme erläutert die Vorlage. In dem Studiengang wurden bereits seit dem Wintersemester 2020/2021 keine neuen Studierenden mehr immatrikuliert. Die Studierenden hätten ihren Abschluss

überwiegend in Regelstudienzeit erreicht, sodass bereits seit dem Sommersemester 2021 keine Studierenden mehr eingeschrieben sind, für die ein Vertrauensschutz gewährt werden müsse. Dies erkläre die ungewöhnlich kurze Frist für die Aufhebung. Aufgrund der zwischenzeitlichen Überlegung, den englischsprachigen Masterstudiengang im Themenbereich Immaterialgüterrecht und Medienrecht umzugestalten, sei der Studiengang zunächst nicht aufgehoben worden. Mit dem neu eingerichteten Humboldt Master of Laws sei nunmehr ein englischsprachiges weiterbildendes Studienangebot geschaffen worden, das thematisch breiter aufgestellt sei, jedoch eine Spezialisierung in diesem sowie in weiteren Themengebieten ermöglicht.

Es gibt keine Rückfragen. Herr Böhme stellt die Beschlussvorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 03/2025

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Aufhebung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ (LL.M.) mit Wirkung zum Ende des Sommersemesters 2025 zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Lehre und Studium beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen.

5. Aufhebung des Masterstudiengangs „Master Economics of Management Science (MEMS)“ (M.Sc.) mit Wirkung zum Ende des Sommersemesters 2027

Frau Dr. Schwerk erläutert die Vorlage. Der seit 2004 bestehende Masterstudiengang Master of Economics und Management Science sei einer der ersten Masterstudiengänge dieser Art an deutschen Universitäten gewesen und habe daher einen besonderen Stellenwert an der Fakultät. Gemäß Beschluss des Akademischen Senats Nr. 164/2014 müssen weiterführende Studiengänge jedoch einen Anteil von mindestens 30 Prozent eines originären, d. h. eigenständigen und ausschließlich für diesen Studiengang vorzuhaltenden Lehrangebots aufweisen. Dieses Kriterium erfülle der Studiengang MEMS nicht. Es sei somit möglich, diesen Studiengang in ähnlicher Weise zu absolvieren, indem Module aus dem Master Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder Volkswirtschaftslehre (VWL) studiert werden. Aus diesem Grund sei entschieden worden, den Master MEMS zunächst auf Null zu setzen und zum Ende des Sommersemesters 2027 aufzuheben. Man habe das Studienangebot insbesondere auch deshalb aufrechterhalten, weil der Anteil an ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern sehr hoch war, da keine deutschen Sprachkenntnisse vorausgesetzt wurden. Diese Zugangsvoraussetzung sei im letzten Jahr auch für die Masterstudiengänge BWL und VWL, die ausschließlich in englischer Sprache gelehrt werden, abgeschafft worden, sodass die Zahl internationaler Bewerberinnen und Bewerber in diesen Studiengängen ebenfalls gestiegen sei. Über die Möglichkeiten des Studienabschlusses sowie eines Studienfachwechsels in die Masterstudiengänge BWL oder VWL einschließlich der Anrechnungsmöglichkeiten bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen werden die derzeit immatrikulierten MEMS-Studierenden entsprechend informiert und beraten.

Es gibt keine Rückfragen. Herr Böhme stellt die Beschlussvorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 04/2025

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Aufhebung des Masterstudiengangs „Master Economics of Management Science (MEMS)“ (M.Sc.) mit Wirkung zum Ende des Sommersemesters 2027 zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Lehre und Studium beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen.

6. Änderung der Geltungsdauer der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Informatik (Kernfach und Zweitfach mit Lehramtsbezug), AMB Nr. 31/2015

Frau Dr. Weber erläutert die Vorlage. Zu dem im Jahr 2015 eingerichteten Kombinationsbachelorstudiengang Informatik gibt es zwei Änderungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. Die Besonderheit bestehe darin, dass Studierende in der Fassung der Ersten Änderung nicht automatisch in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung weiterstudieren, sondern den Wechsel in diese Fassung aktiv gegenüber dem Prüfungsbüro erklären müssen. Aus diesem Grund soll die Erste Änderung, die eigentlich zum Ende des Sommersemesters 2025 auslaufen soll, um ein Jahr verlängert werden, damit beide Ordnungen zum gleichen Zeitpunkt am 30.09.2026 auslaufen. Dies sei im Sinne der Studierenden, die somit nicht zweimal wechseln müssten.

Es gibt keine Rückfragen. Herr Böhme stellt die Beschlussvorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 05/2025

- I. Die LSK nimmt die Änderung der Geltungsdauer der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Informatik (Kernfach und Zweitfach mit Lehramtsbezug) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Lehre und Studium beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen. Die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder (Ferienausschuss) ist erreicht.

7. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Chemie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

Herr Prof. Balasubramanian erläutert die Vorlage. Die vorliegende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master of Education sei vor dem Hintergrund der Neueinrichtung des Ein-Fach-Quereinsteigs-Masterstudiengangs erfolgt. Es handle sich vor allem um inhaltliche Anpassungen in den Modulen sowie in den Studienplänen für das Erst- und Zweitfach. Die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung enthalte zudem einen echten fachlichen Wahlpflichtbereich. Bei der Überarbeitung, die auf Initiative der Kommission für Studium und Lehre (KSL) des Instituts erfolgte, wurden die Änderungswünsche der Studierenden berücksichtigt. Frau Zimmer habe als studentisches Mitglied der KSL an der Überarbeitung der Ordnungen mitgewirkt.

Herr Kley weist auf Unstimmigkeiten der im Workload veranschlagten Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die speziellen Arbeitsleistungen hin. So seien in Modul 2 fünf Stunden für die Vor- und Nachbereitung sowie eine spezielle Arbeitsleistung im Umfang von 0,5 Leistungspunkten vorgesehen, was jedoch einem Arbeitsaufwand von 15 Stunden entspreche und somit nicht realisierbar sei. Über die gesamte Ordnung sei die Vor- und Nachbereitungszeit insgesamt sehr knapp bemessen, im Nachbereitungsseminar für das Schulpraktikum (Modul 5) entfalle sie sogar vollständig.

Frau Zimmer stimmt dem Einwand zu. Sie räumt ein, dass die spezielle Arbeitsleistung im Modul 2 gestrichen werden könne, da mit der multimedialen Prüfung eine neue Form der Modulabschlussprüfung eingeführt worden sei. Für das Modul 5 gibt sie zu bedenken, dass mit der für die spezielle Arbeitsleistung vorgesehenen Zeit bereits die wesentliche Vor- und Nachbereitung des Seminars abgedeckt sei. Im besten Fall begleite die spezielle Arbeitsleistung das Seminar und stelle keinen zusätzlichen Arbeitsaufwand dar. Auf die Rückfrage Herrn Kleys, ob denn tatsächlich über die Arbeitsleistung hinaus keine Vorbereitung für das Seminar z. B. in Form seminarbegleitender Lektüre notwendig sei, erläutert Frau Zimmer, dass dies für das Vorbereitungsseminar zutreffe. Sie schlägt jedoch vor, die spezielle Arbeitsleistung im Nachbereitungsseminar zu streichen. Durch die Einführung der Portfolioprüfung als Sammlung schriftlicher Arbeiten sei es nicht notwendig, eine weitere schriftliche Leistung zu erbringen.

Herr Böhme weist darauf hin, dass es einen Unterschied mache, eine schriftliche Arbeit als spezielle Arbeitsleistung oder als Bestandteil einer Modulabschlussprüfung vorzusehen. Dies sei durch das Fach genau zu prüfen. Darüber hinaus sei zu bedenken, dass Angebote zur Strukturierung der Vor- und Nachbereitung festgelegt werden könnten, ohne dass diese als Arbeitsleistung streng abgeprüft werden müssen. Wenn im Workload jedoch keinerlei freie Zeit für das Selbststudium veranschlagt sei, halte er dies für nicht bestätigungsfähig. Emily Adler ergänzt, dass in den Modulbeschreibungen der Verweis auf die Anlage 2 fehle, in der die speziellen Arbeitsleistungen definiert seien.

Dem Verfahrensvorschlag, die Studien- und Prüfungsordnung noch einmal zur Überarbeitung an das Fach zurückzugeben und in der nächsten LSK-Sitzung am 28.04.2025 für eine zweite Lesung vorzusehen, wird zugestimmt. Die Anmerkungen der Studierendenvertretungen der LSK werden über die Geschäftsstelle an Frau Zimmer weitergeleitet. Es wird kein Beschluss gefasst.

8. Diskussion zur Änderung des § 98 Absatz 6 Satz 2 und 3 ZSP-HU (Tischvorlage zur Änderung der AS-Vorlage Nr. 007/2025 vom 10.02.2025)

Herr Dr. Baron fasst mit Verweis auf das Protokoll der letzten LSK-Sitzung den Inhalt der auf Wunsch der Fakultäten nach einer Verfahrensvereinfachung vorgeschlagenen Änderung der ZSP-HU zusammen (vgl. Protokoll 02/2025 der LSK-Sitzung vom 10.02.2025). § 98 Absatz 6 wird dahingehend geändert, dass in Satz 2 eine Nummer 6 aufgenommen wird, die regelt, dass Befugnisse nach § 118 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 ZSP-HU in den Fällen von Einwendungen gegen Bewertungen auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen werden können. Dabei

handle sich um eine reine Geschäftsstellenfunktion. Wesentlich sei, dass mit der Regelung keine Übertragung von Beschlusskompetenzen erfolge, sondern Verfahrensverzögerungen, die durch die Befassung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses entstehen, vermieden werden sollen.

Herr Kley erläutert die Vorbehalte der Statusgruppe der Studierenden gegen die in der letzten Sitzung kurzfristig als Tischvorlage vorgebrachte Satzungsänderung. Eine Abfrage zur Verteilung der Gegenvorstellungsverfahren an den Fakultäten habe ergeben, dass von 167 Gegenvorstellungsverfahren nach § 118 Absatz 2 im Akademischen Jahr 2023/24 mit 114 Fällen rund 70 Prozent aller Verfahren auf die Juristische Fakultät entfielen. Auf dem zweiten Rang liege das Prüfungsbüro der Sozialwissenschaften mit 17 Fällen (10 Prozent aller Verfahren). Insofern handle es sich um ein spezifisches Problem der Juristischen Fakultät. In Vorbereitung der Diskussion sei daher ein Austausch mit insgesamt sechs Fachschaften erfolgt, welche die Verfahrensänderung mehrheitlich kritisch bewerten würden. Ein zentraler Grund für die Kritik sei die Sorge, dass die Perspektive der verschiedenen Statusgruppen auf mögliche Unstimmigkeiten in den Verfahren, z. B. die Häufung von Einwendungen bei einer prüfenden Person oder bestimmten Prüfungen, nicht mehr berücksichtigt werde, wenn diese in das Verfahren nicht mehr eingebunden sind.

Herr Dr. Strauß merkt an, es stelle kein Gegenargument dar, wenn mit einer Verfahrensvereinfachung das spezifische Problem einer Fakultät gelöst werde. Frau Kluge weist zunächst darauf hin, dass die Studierenden mit Bewertungsangelegenheiten gar nicht befasst seien, sondern nur die Hochschullehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Des Weiteren stellt sie mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung klar, dass es Prüfungsämtern und Aufsichtsbehörden nicht zustehe, in den Bereich der nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Prüfungsrechts zugewandenen höchstpersönlichen, fachlich-pädagogischen Entscheidungsbefugnisse der Prüfenden korrigierend einzugreifen. In solchen wie den hier problematisierten Fällen, in denen es um Machtmissbrauch, Fragen der Befangenheit, Verstöße gegen geltendes Recht oder Normen der Gleichbehandlung der Studierenden gehe, handle es sich aus Sicht der Juristischen Fakultät jedoch nicht mehr um eine reine Einwendung gegen eine Bewertung gem. § 118 Abs. 2 ZSP-HU, für die allein hier die Möglichkeit der Übertragung der Befugnis geschaffen werden soll, sondern ein Gegenvorstellungsverfahren, mit dessen Klärung das gesamte Gremium zu befassen sei. Zudem könne jede Fakultät selbst entscheiden, ob sie die Befugnis überträgt. Sie erläutert noch einmal die hohe Arbeitsbelastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Prüfungsbüro und die zugleich durch die schriftlichen Umlaufverfahren entstehenden Verzögerungen bei der Rückmeldung des Ergebnisses an die Studierenden.

Herr Prof. Pinkwart fragt nach, ob es angesichts der geäußerten Bedenken nicht ausreichend sei, wenn die oder der Prüfungsausschussvorsitzende eine Informationspflicht gegenüber dem Prüfungsausschuss erhalte. Herr Kley erläutert, dass ein von den Studierenden diskutierter Formulierungsvorschlag, der für eine Befassung in der LSK nicht rechtzeitig fertiggestellt werden konnte, eine Berichtspflicht über die Verteilung der Fälle auf die Prüfenden vorsehe. Herr Böhme wendet ein, dass in Klausuren, für die Korrekturassistenzen eingesetzt werden, ein Rückschluss auf einzelne Prüfende fraglich sei. Herr Dr. Strauß ergänzt, dass Probleme mit Prüfenden weniger im Prüfungsausschuss als in der Studienberatung sichtbar werden. Die Beteiligten halten eine Berichtspflicht insgesamt für umsetzbar, es wird jedoch dafür plädiert, keine enge Regelung zeitlicher Vorgaben vorzusehen.

Herr Münch problematisiert die Einführung zusätzlicher Voraussetzungen für die Übertragung der Befugnis. Neben einer zusätzlichen Belastung der Prüfungsausschüsse könnte bei Nichterfüllung, etwa der Berichterstattung innerhalb einer vorgegebenen Frist, die Übertragung für formal ungültig erklärt werden. Als Kompromiss wäre zu überlegen, alle zwei Jahre bei der Einsetzung bzw. einer möglichen Übertragung die Notwendigkeit der Zustimmung des studentischen Mitglieds des Prüfungsausschusses vorzusehen. Frau Kluge unterstützt den Vorschlag dahingehend, dass es im Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses einschließlich des studentischen Mitglieds liege, über die Modalitäten der Übertragung zu entscheiden, ohne dass dies dezidiert in der ZSP-HU geregelt werden müsse.

Herr Kley unterstützt den Vorschlag, die Übertragungsmodalitäten möglichst flexibel durch die einzelnen Prüfungsausschüsse zu regeln. Er sehe jedoch die Gefahr, dass aufgrund des Stimmenverhältnisses der Statusgruppen die studentische Stimme keine Einflussmöglichkeit habe. Insofern sei die Festlegung einer notwendigen Zustimmung durch das studentische Mitglied zu befürworten. Er werde zur nächsten LSK-Sitzung einen Formulierungsvorschlag für eine Beschlussfassung vorlegen.

9. Leitplanken der Kommission für Lehre und Studium des Akademischen Senats für Studien- und Prüfungsordnungen

Herr Böhme stellt die mit dem vorliegenden Papier verbundenen Zielsetzungen der LSK vor. Zum einen solle das Dokument dazu dienen, Grundsätze für die Entwicklung von Studien- und Prüfungsordnungen zu formulieren, die Fakultäten und Institute bei der Konzeption zu unterstützen und die Diskussion in der LSK im Vorfeld besser zu strukturieren. Auf diese Weise solle die Transparenz des Diskussions- und Abstimmungsverhaltens in den LSK-Sitzungen erhöht werden. Schließlich soll in entsprechend begründeten Fällen, in denen ein Beschluss der LSK nicht mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit gefasst wird, anhand der Leitplanken die Kommunikation in den AS gezielter auf die kritikwürdigen Punkte gelenkt werden. Bei dem erarbeiteten Papier sei zu beachten, dass dieses als ein vorläufiges Arbeitsdokument zu verstehen sei, das in einem regelmäßigen Review-Prozess und in Abstimmung mit der Studienabteilung kontinuierlich weiterentwickelt werden soll. Dennoch solle das Papier bereits in dieser Legislaturperiode beschlossen werden.

Frau Voigt würdigt die nachvollziehbare Absicht der LSK, Transparenz zu schaffen und den Instituten Hilfestellung zu geben, die Studiengangsentwicklung rechtskonform umzusetzen. Sie weist jedoch auf die Gefahr der Überregulierung hin, wenn politische Zielsetzungen einzelner Statusgruppen über die rechtlichen Vorgaben hinaus eingefordert werden. Sie schlägt eine Anpassung des Wordings und der Bezeichnung „Leitplanken“ vor.

Herr Böhme entgegnet, dass dies genau der Intention des Papiers entspreche, Transparenz bei eben jenen Empfehlungen zu schaffen, für die es keine strenge gesetzliche Grundlage gebe, um Diskussionen in der LSK vorhersehbarer zu machen. Die Rechtskonformität der Satzungen werde durch die Studienabteilung geprüft.

Herr Dr. Baron merkt an, dass das Papier aufgrund der Kürze gegenüber den Rechtsvorschriften, Handreichungen und Musterordnungen durchaus sinnvoll sein könne. Jedoch bestehe trotz des Mehrwerts der Transparenz in Bezug auf die LSK die Gefahr, dass sich die Institute in falscher Sicherheit wähnen könnten, wenn alle im Papier enthaltenen Punkte angemessen berücksichtigt sind, da die Anmerkungen der Studienabteilung ggf. über die im Papier enthaltenen Punkte hinausgingen. Als Beispiel führt er den Abschnitt d) an: Die Vorgabe, dass Modulgrößen einem Vielfachen von 5 entsprechen sollen, sei nicht auf den überfachlichen Wahlpflichtbereich beschränkt, sondern gelte grundsätzlich.

Herr Böhme sichert zu, in die Präambel einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, dass es sich bei den Leitplanken nicht um eine abschließende Positivliste handle und die bereitgestellten Dokumente und Materialien des Sachgebiets Studienreform bei der Entwicklung von Studien- und Prüfungsordnungen zu beachten seien.

Herr Prof. Pinkwart empfiehlt, den Prozess der Weiterentwicklung mit den bestehenden Prozessen und Initiativen im Bereich der Qualitätsentwicklung an der HU zu synchronisieren. Er halte es zudem für zielführend, zu Empfehlungen gelangen, die durch den AS mitgetragen werden. Auf seine Nachfrage zur Nachweispflicht für Kombinationsmöglichkeiten von Kern- und Zweitfächern (Abschnitt a), erläutert Herr Böhme, dass kein Beweis notwendig sei, wenn in Kombinationsstudiengängen jedes Fach für sich die Vorgaben zur Studierbarkeit einhalte. Jedoch sei es wünschenswert, dass typische Fächerkombinationen berücksichtigt werden. Es sei auch unproblematisch, mehrere Studienverlaufspläne vorzuhalten, sofern diese rechtskonform sind. Herr Kley ergänzt, dass im Erarbeitungsprozess die Beschlüsse des AS zu Fragen von Studium und Lehre, das Leitbild Lehre sowie Akkreditierungsvorgaben berücksichtigt wurden.

Das Papier soll zunächst im AS als Bericht aus der Senatskommission vorgestellt und als Protokollanhang zur Verfügung gestellt werden. Zudem solle das Papier über den Verteiler der Studiendekaninnen und -dekane versendet und auf der HU-Website bereitgestellt werden.

Herr Prof. Klöter regt eine weitere inhaltliche Diskussion der Leitplanken an. Es sei eine hohe Diversität in den Fächern sichtbar, was z. B. die Didaktisierung von speziellen Arbeitsleistungen betreffe. Zudem empfiehlt er, für Abweichungen bei der Anzahl der Lehrveranstaltungen pro Modul auch internationale Kooperationsstudiengänge zu berücksichtigen.

Frau Krieger ergänzt, dass die Beschlüsse des Akkreditierungsrats bzw. der Akkreditierungsagenturen wichtige Hinweise und Empfehlungen liefern, die für eine Revision der Leitlinien herangezogen werden könnten. In diesem Zusammenhang verweist sie auf eine Änderung im Zuge der Novellierung der Musterrechtsverordnung, nach der Teilprüfungen zukünftig zulässig seien. Herr Dr. Baron erwidert, dass gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 BerlHG Module in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen werden. Insofern müsste für eine Umsetzung der neuen Akkreditierungsregelungen in der ZSP-HU zunächst eine entsprechende Änderung des BerlHG abgewartet werden.

Herr Böhme stellt die Vorlage unter dem Vorbehalt der redaktionellen Anpassung der Präambel zur Abstimmung. Die LSK des AS nimmt die „Leitplanken der Kommission für Lehre und Studium des Akademischen Senats für Studien- und Prüfungsordnungen“ einstimmig zur Kenntnis.

10. Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Herr Böhme schließt die Sitzung.

LSK-Vorsitz: M. Böhme

Protokoll: C. Kamm